

Plenums, die Vorbereitung seiner Entscheidungen und deren Durchführung ist jedes Mitglied dem Plenum verantwortlich.

(4) Der Generalstaatsanwalt, der Minister der Justiz und ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB können an den Tagungen des Plenums teilnehmen. Behandelt das Plenum Fragen des Arbeitsrechts, so nehmen drei Schöffen des Obersten Gerichts an der Tagung des Plenums teil.

(5) Das Plenum tagt grundsätzlich einmal in drei Monaten.

§ 40

Aufgaben und Besetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist verantwortlich für

- die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen des Plenums,
- die Vorbereitung der Richtlinien des Plenums,
- den Erlass von Beschlüssen zur Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums, die für alle Gerichte verbindlich sind,
- die Entscheidung, wenn ein Senat des Obersten Gerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Präsidiums abweichen will, soweit nicht die Kollegien zuständig sind,
- die Auswertung der Rechtsprechung der Gerichte sowie der an das Oberste Gericht gerichteten Kassationsantragungen und Eingaben der Bürger,
- die planmäßige Organisation der Tätigkeit des Obersten Gerichts,
- die Regelung der Geschäftsverteilung und die Bestimmung des Disziplinarausschusses des Obersten Gerichts.

(2) Das Präsidium ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts sowie über Kassationsentscheidungen der Bezirksgerichte und der Militärobergerichte. Es ist weiterhin zuständig für die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 Satz 3.

(3) Über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen sowie über die Beschwerden gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Disziplinarausschusses beim Obersten Gericht verhandelt und entscheidet das Präsidium in der Besetzung mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten als Vorsitzenden und vier vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliedern des Präsidiums.

(4) Dem Präsidium gehören der Präsident, die Vizepräsidenten und die Oberrichter des Obersten Gerichts an. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatsrat berufen. Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(5) Der Generalstaatsanwalt und der Minister der Justiz können an den Tagungen des Präsidiums teilnehmen.

(6) Das Präsidium ist dem Plenum für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 41

Stellung und Aufgaben der Kollegien und Senate

(1) Die Kollegien sind zur einheitlichen Durchführung der Festlegungen des Plenums und des Präsidiums für die Herausarbeitung der Aufgaben der Rechtsprechung auf ihren Sachgebieten verantwortlich. Sie unterbreiten dem Präsidium des Obersten Gerichts Vorschläge für Tagungen des Plenums und für den Erlass von Richtlinien und Beschlüssen. Sie entscheiden, wenn ein Senat des Kollegiums in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats desselben Kollegiums abweichen will.

(2) Den Kollegien gehören die auf dem jeweiligen Sachgebiet tätigen Oberrichter, Richter und Leiter der Kassationsantragsabteilungen an. Die Kollegien werden von Vizepräsidenten geleitet.

(3) Die bei den Kollegien bestehenden Senate üben die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in erster und zweiter Instanz aus und entscheiden über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate und Kammern der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militär- und Militärgerichte.

(4) Die Senate verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Richtern, in Arbeitsrechtsverfahren in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden, einem Richter und drei Schöffen.

(5) Der Präsident oder die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts können in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen.

§ 42

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident leitet die Tätigkeit des Obersten Gerichts, soweit nicht Kollegialorganen Leitungsaufgaben übertragen sind. Er trägt Verantwortung für die Anleitung der Mitarbeiter des Obersten Gerichts und der Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte, soweit es Fragen der Leitung der Rechtsprechung betrifft. Er gewährleistet die Durchführung der von der Volkskammer und dem Staatsrat gestellten Aufgaben und das Zusammenwirken mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, insbesondere mit den Leitern der Justiz- und Sicherheitsorgane, und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Der Präsident beruft die Oberrichter des Obersten Gerichts.

§ 43

Sekretäre des Obersten Gerichts

Die Sekretäre des Obersten Gerichts nehmen die ihnen durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen gerichtlichen Aufgaben wahr.

3. Kapitel

Richter und Schöffen

§ 44

Voraussetzungen der Wahl

(1) Richter und Schöffe kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.

(2) Als Richter kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, dessen Persönlichkeit den an einen Richter gestellten Anforderungen entspricht, der eine juristische Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte erworben hat und das Wahlrecht besitzt.

(3) Als Schöffe kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, dessen Persönlichkeit den an diese ehrenamtliche Tätigkeit gestellten Anforderungen entspricht und der das Wahlrecht besitzt.

§ 45

Grundpflichten der Richter und Schöffen

Die Richter und Schöffen sind verpflichtet, in ihrer Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit zu verwirklichen und sich aktiv für die Erfüllung der Aufgaben des Gerichts einzusetzen, das sozialistische Recht zu erläutern, eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und das Vertrauensverhältnis zu ihnen ständig zu festigen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und die Staatsdisziplin zu wahren.

§ 46

Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte

(1) Die Direktoren und Richter der Kreisgerichte werden im Landkreis durch den Kreistag, im Stadtkreis durch die Stadtverordnetenversammlung und in den Stadtkreisen mit Stadtbezirken durch die Stadtbezirksversammlungen für die Dauer der Wahlperiode dieser Volksvertretungen bis zu ihrer Neuwahl gewählt. Besteht ein Kreisgericht für alle Stadtbezirke eines Stadtkreises, erfolgt die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung. Besteht ein Kreisgericht für mehrere Kreise, erfolgt die Wahl durch die zuständigen örtlichen Volksvertretungen.

(2) Die Schöffen der Kreisgerichte werden in Versammlungen der Werktätigen, die im Zusammenhang mit der Wahl der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbe-